

# **Merkblatt der Gemeinde Weil im Schönbuch**

In der Gemeinde Weil im Schönbuch gelten folgende Bestattungsvorschriften:

## **Allgemeines:**

1. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde zusammen mit dem Bestattungsinstitut Hiller, Holzgerlingen festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Beerdigungen oder Urnenbeisetzungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden; ein Anspruch besteht nicht.
2. Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

## **Ruhezeit:**

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.

## **Grabstätten**

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

### **1. Alter Friedhof im Ortsteil Weil im Schönbuch:**

Keine neuen Gräber, Zweitbelegungen in einem vorhandenen (noch nicht abgelaufenen) Grab sind zulässig.

### **2. Neuer Friedhof der Gemeinde Weil im Schönbuch und Neuer Friedhof im Ortsteil Breitenstein:**

- Reihengräber für Kinder (Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr)
- Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
- Urnenreihengräber
- Urnenwahlgräber (nur Neuer Friedhof Weil im Schönbuch)
- Wahlgräber (Kaufgrab mit beschränkter Nutzungsdauer) - und zwar bis maximal 3 Einzelgrabstellen nebeneinander. Das Auswahlrecht besteht nur innerhalb der von der Gemeinde freigegebenen Grabfelder bzw. in der Reihe.

### **3. Friedhof in Neuweiler:**

- Reihengräber
- Wahlgräber sind nicht mehr vorhanden, daher ist eine Bestattung in einem Wahlgrab für einen Einwohner aus Neuweiler nur auf dem Neuen Friedhof in Weil im Schönbuch möglich.

### **Reihengräber:**

In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.

Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

Die Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenreihengräber.

### **Wahlgräber:**

Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für das gesamte Wahlgrab möglich. Eine Zweitbelegung kann nur nach vorheriger Verlängerung des gesamten Wahlgrabes auf 30 Jahre erfolgen.

Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

### **Benutzung der Leichenzellen**

Die Leichenzellen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung.

Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen sehen. Dazu erhalten Sie von der Gemeinde (Rathaus, Standesamt, Zimmer 16) einen Schlüssel für den Angehörigengang.

### **Gebühren:**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung erhoben.

**Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Friedhofsamt Weil im Schönbuch, Rathaus, Zimmer 16, Frau Entenmann, Te. 07157 / 1290-49, E-Mail: [gudrun.entenmann@weil-im-schoenbuch.de](mailto:gudrun.entenmann@weil-im-schoenbuch.de)**